

Rems-Murr-Kreis
 Gemeinde Rudersberg
 Gemarkung Steinenberg

17A

BEBAUUNGSPLAN „KLINGLEN II“

ES GILT DIE BAUNVO 1977 (BUNDESGESETZBLATT I S.1763)

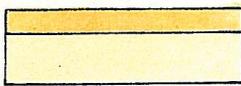
VORGANG: BEB.-PLAN „KLINGLEN“ GEN. V. 5. 11. 1979 Nr. 22
 WIRD Z. TEIL AUFGEHOBEN

LAGEPLAN M 1:500 (AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER)

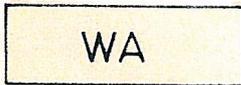
ZEICHENERKLÄRUNG:



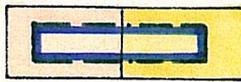
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9(7) BBAUG)



FUSSWEG) ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
 FAHRBAHN) (§ 9(1) NR. 11 BBAUG)



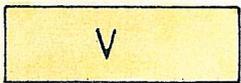
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)



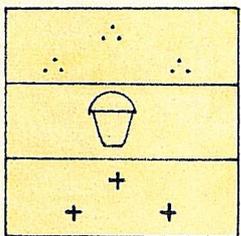
NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFL. (§ 9(1) NR. 2 BBAUG)
 BAUGRENZE (§ 23(3) BAUNVO)



GARAGE



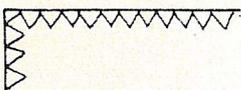
GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRS-
 ANLAGEN I.S.V. § 127(2) 3 BBAUG



GRÜNFLÄCHE (§ 9(1) NR. 15 BBAUG)
 PARKANLAGE

KINDERSPIELPLATZ

FRIEDHOF



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
 GRUNDSTÜCKE (§ 9(1) NR. 10 BBAUG)

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE



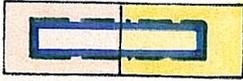
FIRSTRICHTUNG (§ 9(1) NR. 2 BBAUG)
 DIE EINTRAGUNG IM LAGEPLAN IST ZWINGEND



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO)

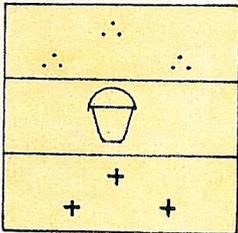


NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFL. (§9(1) NR. 2 BBAUG)
 BAUGRENZE (§23(3) BAUNVO)

GA

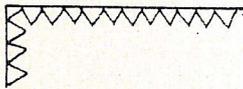
GARAGE

V

GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRS-
ANLAGEN I.S.V. § 127(2) 3 BBAUGGRÜNFLÄCHE (§9(1) NR. 15 BBAUG)
PARKANLAGE

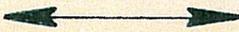
KINDERSPIELPLATZ

FRIEDHOF

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
GRUNDSTÜCKE (§9(1) NR. 10 BBAUG)

ART D. BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

FIRSTRICHTUNG (§9(1) NR. 2 BBAUG)
DIE EINTRAGUNG IM LAGEPLAN IST ZWINGENDABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§16(5) BAUNVO)

I+U

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§18 BAUNVO) ZWINGEND
(§2(6) UND (8) LBO)

0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BAUNVO) HIER Z. B. 0.4

05

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§20 BAUNVO) HIER Z. B. 0.5

OFFENE BAUWEISE (§22(2) BAUNVO)
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

22° - 28°

DACHNEIGUNG 22-28°

P

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (§9(1) NR. 11 BBAUG)

PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
(§9(1) NR. 25a BBAUG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (§9(1)BBAUG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§9(1)NR.1 BBAUG)
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§9(1)NR.1 BBAUG)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§17+18 BAUNVO) ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BAUNVO)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§20 BAUNVO)
SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE IM LAGEPLAN
3. BAUWEISE: (§22 BAUNVO)
OFFENE BAUWEISE (§22(2) BAUNVO)
NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (§9(1)NR.2 BBAUG)
DIE IM LAGEPLAN EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND
5. GRÜNFLÄCHEN: (§9(1)NR.15 BBAUG)
 - a. PARKANLAGE
 - b. FRIEDHOF
MIT ZULASSUNG ZWECKGEBUNDENER BAULICHER ANLAGEN
INNERHALB DER FRIEDHOFSANLAGE
 - c. KINDERSPIELPLATZ
6. NEBENANLAGEN: (§14 BAUNVO)
NEBENANLAGEN I.S. DES §14 BAUNVO SIND NUR ZULÄSSIG, SOWEIT SIE UNMITTELBAR IM ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE STEHEN UND NICHT MEHR ALS 5.0 M ÜBER DIE BAUGRENZE VORTRETEN.
(HIERUNTER FALLEN INSBESONDERE SCHWIMMBECKEN, SICHTSCHUTZMAUERN, PERGOLEN USW.)
7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE: (§9(1)NR.10 BBAUG)
DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN, DIE MEHR ALS 0.6 M ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGT.
8. ~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN: (§9(1)NR.26 BBAUG)~~
~~DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN SIND VOM ANGRENZER ZU DULDEN.~~
9. PFLANZGEBOT: (§9(1)NR.25a BBAUG)
EINZELBÄUME IM STRASSENRAUM
ES SIND ACER PSEUDOPLATANUS (BERGAHORN)
ODER ACER PSEUDOPLATANUS „NEGENIA“
ZU VERWENDEN.



gestrichen 22/12/1981
W

5. GRÜNFLÄCHEN: (§ 9(1) NR.15 BBAUG)
a. PARKANLAGE
b. FRIEDHOF
MIT ZULASSUNG ZWECKGEBUNDENER BAULICHER ANLAGEN
INNERHALB DER FRIEDHOFSANLAGE
c. KINDERSPIELPLATZ
6. NEBENANLAGEN: (§ 14 BAUNVO)
NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 BAUNVO SIND NUR ZULÄSSIG, SOWEIT
SIE UNMITTELBAR IM ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE STEHEN
UND NICHT MEHR ALS 5.0 M ÜBER DIE BAUGRENZE VORTRETEN.
(HIERUNTER FALLEN INSBESONDERE SCHWIMMBECKEN, SICHTSCHUTZ-
MAUERN, PERGOLEN USW.)
7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE: (§ 9(1) NR. 10 BBAUG)
DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG
UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN, DIE MEHR ALS 0.6 M ÜBER DIE
FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGT.
8. ~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN: (§ 9(1) NR. 26 BBAUG)~~
~~DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSLÄCHEN ERFORDERLICHEN~~
~~BÖSCHUNGEN SIND VOM ANGRENZER ZU DULDEN.~~ *gestrichen* *22/12/1981*
9. PFLANZGEBOT: (§ 9(1) NR. 25a BBAUG)
EINZELBÄUME IM STRASSENRAUM
ES SIND ACER PSEUDOPLATANUS (BERGAHORN)
ODER ACER PSEUDOPLATANUS „NEGENIA“
ZU VERWENDEN.
10. HINWEIS: GEHÖLZE FÜR VORGARTENZONE (RÄHMENPFLANZUNG)
a. BÄUME
ACER CAMPESTRE (FELDAHORN)
BETULA PENDULA (GEMEINE WEISSBIRKE)
CARPINUS BETULUS (HAINBUCH)
PRUNUS PADUS (TRAUBENKIRSCH)
SORBUS AUCUPARIA (GEMEINE EBERESCH)
b. STRÄUCHER
CORNUS SANGUINEA (ROTER HARTRIEGEL)
CORYLUS AVELLANA (HASELNUSS)
LIGUSTRUM VULGARE (GEMEINE RAINWEIDE)
LONICERA XYLOSTEUM (GEMEINE HECKENKIRSCH)
VIBURNUM LANTANA (WOLLIGER SCHNEEBALL)
11. UNBEDEUTENDE BAUTEILE: (§ 23 ABS. 3 BAUNVO)
BALKONE UND ANDERE UNBEDEUTENDE BAUTEILE DÜRFEN
DIE BAUGRENZEN BIS 1.50 M ÜBERSCHREITEN.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

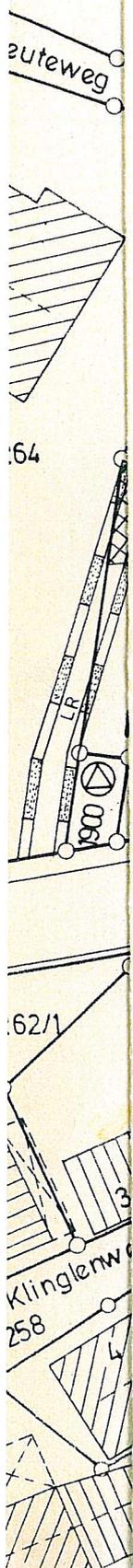
B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (§9(4)BBAUG + §111 LBO)

1. GEBÄUDEHÖHEN: (§111 ABS.(1) 8 LBO)
 - a. WOHNGEBÄUDE: MAX. 3.70 M VON EFH BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWAND GEBÄUDE MIT OBERKANTE DACHHAUT.
 - b. GARAGEN: BEI GRENZGARAGEN MAX. 2.50 M.
2. GARAGEN: (§9(1) NR. 4 BBAUG + §7(3) LBO + §69 LBO + GAVO)

GARAGEN SIND NUR AN DEN AUSGEWIESENEN PLÄTZEN ODER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. IHR MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS 5.50 M BETRAGEN.
3. DACHFORM UND DACHNEIGUNG: (§111 ABS.(1) 1 LBO)
 - a. WOHNGEBÄUDE: GENEIGTE DÄCHER. DACHNEIGUNG SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE IM LAGEPLAN.
* DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
 - b. GARAGEN: GARAGEN, DIE NICHT IM HAUPTGEBÄUDE UNTERGEBRACHT SIND, MÜSSEN FLACHDACH MIT 0-3° ERHALTEN.

X Änderung bei Bauaufbau Klängen
4. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN:

VERÄNDERUNGEN DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE (AUF-SCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN) SIND NUR BIS MAX. ± 1.00 M ZULÄSSIG.
AUSNAHMEN SIND IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN.
5. EINFRIEDIGUNGEN:
 - a. GELÄNDEBEDINGTE STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG.
 - b. MASSIVE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MAX. 0.30 M ZUGELASSEN.
DARÜBERHINAUS IST NUR HECKENBEPFLANZUNG ZUGELASSEN.
6. FARBGEBUNG UND AUSSENGESTALTUNG:
 - a. DIE SATTELDÄCHER DER BAUKÖRPER SIND MIT ROTBRAUNEN ZIEGELN ABZUDECKEN.
 - b. DER AUSSENPUTZ DER GEBÄUDE IST IN ZURÜCKHALTENDEN, SANDFARBIGEN TÖNEN AUSZUFÜHREN (BESONDERS GRAU-U. OCKERTÖNE) GRELLES WEISS UND POPFARBIGE ANSTRICHE SIND NICHT ZULÄSSIG.



* DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.

b. GARAGEN:

GARAGEN, DIE NICHT IM HAUPTGEBÄUDE UNTER-
GEBRACHT SIND, MÜSSEN FLACHDACH MIT 0-3°
ERHALTEN.

*X Ableitung: Änderung
BPL "Dachaufbau"
Wing*

4. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN:

VERÄNDERUNGEN DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE (AUF-
SCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN) SIND NUR BIS MAX. ± 1.00 M
ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN SIND IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN.

5. EINFRIEDIGUNGEN:

a. GELÄNDEBEDINGTE STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRS
FLÄCHEN SIND ZULÄSSIG.

b. MASSIVE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN
VERKEHRSFLÄCHEN MAX. 0.30 M ZUGELASSEN.
DARÜBERHINAUS IST NUR HECKENBEPFLANZUNG ZUGELASSEN.

6. FARBGEBUNG UND AUSSENGESTALTUNG:

a. DIE SATTELDÄCHER DER BAUKÖRPER SIND MIT ROTBRAUNEN
ZIEGELN ABZUDECKEN.

b. DER AUSSENPUTZ DER GEBÄUDE IST IN ZURÜCKHALTENDEN, SAND
FARBIGEN TÖNEN AUSZUFÜHREN (BESONDERS GRAU-U. OCKERTÖNE)
GRELLES WEISS UND POPFARBIGE ANSTRICHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

c. FÜR FASSADENVERKLEIDUNGEN, DACHVERWAHRUNGEN, VERANDEN -
GELÄNDER, GARAGENTORE U.A. IST MÖGLICHST VIEL HOLZ MIT
DUNKELBRAUNEM SCHUTZANSTRICH ZU VERWENDEN.

d. SICHTBETON FÜR STÜTZMAUERN UND EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN
ENTWEDER DURCH HEIMISCHE KEUPERSANDSTEINE VERKLEIDET
ODER DURCH PFLANZUNG HEIMISCHER LAUBSTRÄUCHER RESTLOS
ABGEDECKT WERDEN.



VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §2(1) BBAUG AM 03/02/81

ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 27/02/81

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS §2a BBAUG AM 27/02/81 IN MITTEILUNGSBLATT

ALS ENTWURF GEMÄSS §2aBBAUG AUSGELEGT VOM 06/07/81 BIS 07/08/81

AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 26/06/81

ALS SATZUNG GEMÄSS §10BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 25/08/81

GENEHMIGT GEMÄSS §11BBAUG VOM LRA MIT ERLASS VOM 17.12.81 NR 4013-08

AUSGELEGT GEMÄSS §12 BBAUG AB 8. JAN. 1982

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 8. JAN. 1982

IN KRAFT GETRETEN AM 8. JAN. 1982

RUDERSBERG, DEN 8. JAN. 1982

J.A. Schule
(UNTERSCHRIFT)

GEFERTIGT: URBACH, DEN 18-2-1981

Ingenieur -u. Vermessungsbüro
GLAUNER - ROTH - SCHÜLE
Neumühleweg 42
7067 Urbach
Telefon 07181/81418

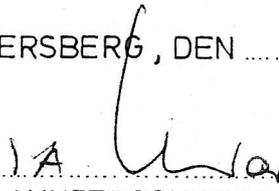
Schüle
(UNTERSCHRIFT)

AUSGELEGT GEMÄSS §12 BBAUG AB 8. JAN. 1982

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 8. JAN. 1982

IN KRAFT GETRETEN AM 8. JAN. 1982

RUDERSBERG, DEN 8. JAN. 1982

J.A. 
(UNTERSCHRIFT)

GEFERTIGT: URBACH, DEN 18-2-1981

Ingenieur -u. Vermessungsbüro
GLAUNER -ROTH-SCHÜLE
Neumühleweg 42
7067 Urbach
Telefon 07181/81418


(UNTERSCHRIFT)



Genehmigt!

Entscheidung des
Landratsamts Rems-Murr-Kreis

vom 1. DEZ 1981


Hauser